

noch größere Wunder bereichert“. Dem Menschen zum richtigen Zeitpunkt vertrauen, das bedeutet, in ihm seine besten Eigenschaften zum Leben zu erwecken, die letzten Endes die zeitweiligen negativen Eigenschaften seiner Natur überwiegen müssen. Aus der Tätigkeit der Justizorgane sind viele Fälle bekannt, bei denen das Vertrauen in den Menschen der entscheidende Faktor war, um sogar rückfällige Verbrecher wieder auf den richtigen Weg zu führen. Heute, da diese Erziehungsmethode in der UdSSR in breitem Umfang angewendet wird, treffen wir täglich Fälle solcher Art, ganz zu schweigen von der Umerziehung solcher Personen, die nur zufällig geringe Rechtsverletzungen begangen haben.

Die Methode der Umerziehung, von der hier die Rede ist, kommt auch darin zum Ausdruck, daß Personen, die eine gesellschaftswidrige Handlung begangen haben, auf Antrag und gegen Bürgschaft des Kollektivs diesem überantwortet werden. Diese „Übergabe gegen Bürgschaft“ ist zwar noch nicht gesetzlich festgelegt<sup>5</sup>, wird aber in der Praxis schon häufig angewandt und zeitig außerordentlich positiven Erfolg. Praktisch besteht sie in folgendem:

Das Untersuchungs- oder Ermittlungsorgan, das die Untersuchung in den Verfahren führt, oder das Gericht, bei dem die Sache verhandelt wird, stellt, wenn vom Kollektiv des Betriebes ein Antrag vorliegt, ihm den Rechtsverletzer zur Umerziehung anzuvertrauen, und wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen (Geringfügigkeit der strafbaren Handlung, aufrichtige Reue des Täters), das Strafverfahren ein und faßt den Beschluß oder trifft die Verfügung, den Täter gegen Bürgschaft dem Kollektiv zu übergeben. Die Person, die dem Kollektiv übergeben wird, gilt nicht als vorbestraft, da es sich hier nicht um eine Straftat, sondern um eine Form der gesellschaftlichen Erziehung handelt. Wenn sich der Rechtsverletzer während eines längeren Zeitraums<sup>6</sup> einwandfrei geführt und keine anderen gesellschaftswidrigen Handlungen begangen hat, dann hat die Umerziehung ihren Zweck erfüllt und dem Rechtsverletzer können aus dem früher gegen ihn eingeleiteten Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren weiter keine rechtlichen Folgen erwachsen. Im gegenteiligen Fall aber, wenn er also das Vertrauen, das das Kollektiv in ihn setzte, nicht gerechtfertigt und neue Verstöße begangen hat, werden Staatsanwaltschaft oder Gericht davon informiert, und das Strafverfahren wird sowohl wegen des früheren als auch wegen des neuen Verbrechens durchgeführt.

Die Tatsache, daß gegenwärtig in der Praxis der Gerichts- und Untersuchungsorgane in breitem Umfang von der Übergabe gegen Bürgschaft des Kollektivs Gebrauch gemacht wird, zeugt davon, daß die überwiegende Mehrheit der Personen, gegenüber denen diese Form der Erziehung angewandt wurde, das Vertrauen des Kollektivs zu schätzen wissen und ihre Besserung ohne irgendwelche Zwischenfälle verläuft. In jedem Fall der Übergabe an das Kollektiv muß eine gründliche Aussprache im Kollektiv über den Täter und seine gesellschaftswidrige Handlung durchgeführt werden, denn bereits diese Aussprache wirkt sich positiv auf den Täter aus. Auch hier muß man die Rolle der Volksbeisitzer erwähnen, die in einer Reihe von Fällen beauftragt wurden, die Tätigkeit des Rechtsverletzers zu kontrollieren und ihm notwendige Hilfe zu erweisen.

Das Institut der Übergabe gegen Bürgschaft wurde vom Leben selbst diktiert. Der Entwurf des erwähnten Gesetzes hat all das Positive verallgemeinert, was in der Praxis der Gerichts- und Untersuchungsorgane und der Öffentlichkeit im Kampf gegen gesellschaftswidrige Erscheinungen hervorgebracht wurde. Die gesetzliche Fixierung wird zu einem weiteren Aufschwung in der Anwendung der Übergabe des Beschuldigten gegen Bürgschaft als einer wichtigen Form der Umerziehung führen, die sich in der Praxis bewährt hat.

<sup>5</sup> Sie ist in Art. 5 des Entwurfs des Gesetzes „über die Erhöhung der Rolle der Öffentlichkeit im Kampf gegen die Verletzer der sowjetischen Gesetzlichkeit und der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens“ vorgesehen.

<sup>6</sup> In Art. 8 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs ist eine Frist von einem Jahr, vorgesehen.

Gleichzeitig mit dem Entwurf des Gesetzes über die Erhöhung der Rolle der Öffentlichkeit im Kampf gegen die Verletzungen der sowjetischen Gesetzlichkeit und der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens wurden die Entwürfe der Rahmenverordnungen über die Kameradschaftsgerichte und über die Kommissionen für Jugendsachen veröffentlicht.

Die Kameradschaftsgerichte sind eine Form der direkten Teilnahme der Werktätigen an der Umerziehung von Rechtsverletzern; sie sind gewählte gesellschaftliche Organe. Die neue Rahmenverordnung soll entsprechend den Forderungen des Lebens die Vollmachten des Kameradschaftsgerichtes erweitern und einige andere Fragen lösen, die seine weitere Aktivierung hemmen. Im Gegensatz zu dem früheren System der Kameradschaftsgerichte in den Betrieben und den gesellschaftlichen Gerichten auf dem Lande ist jetzt die Schaffung eines einheitlichen Kameradschaftsgerichts vorgesehen.

Die Hauptaufgabe der Kameradschaftsgerichte besteht nach wie vor im Kampf gegen geringe gesellschaftswidrige Erscheinungen sowohl in der Produktion als auch im häuslichen Leben (Arbeitsbummelei, systematisches Zuspätkommen zur Arbeit, andere Verletzungen der Arbeitsdisziplin, z. B. Trunkenheit am Arbeitsplatz, Skandale und andere Formen eines unwürdigen Benehmens in der Wohnung u. a. m.). Den Kameradschaftsgerichten soll ferner u. a. die Durchführung von Verfahren übertragen werden wegen Beleidigungen und Schlägereien im Kollektiv, wenn diese Handlungen zum ersten Male begangen wurden, wegen geringfügiger Spekulation, geringfügiger Entwendung von staatlichem oder gesellschaftlichem Eigentum, geringfügigen erstmals begangenen Rowdytums, wegen Herstellung von Schnaps und wegen Sachbeschädigung.

Das Kameradschaftsgericht kann folgende Erziehungsmaßnahmen anwenden (Art. 15 des Entwurfs):

1. den Rechtsverletzer verpflichten, sich bei dem Geschädigten oder dem Kollektiv öffentlich zu entschuldigen;
2. eine kameradschaftliche Verwarnung aussprechen;
3. den öffentlichen Tadel aussprechen;
4. den öffentlichen Verweis aussprechen;
5. eine Geldstrafe in Höhe bis zu 100 Rubel verhängen;
6. von dem Leiter des Betriebes, der Institution oder Organisation, von dem Vorstand der Kollektivwirtschaft oder der Handwerkergenossenschaft fordern, daß dem Schuldigen auf die Dauer bis zu drei Monaten eine geringer bezahlte Arbeit oder eine Tätigkeit zugewiesen wird, in der er nicht über materielle Werte zu verfügen oder solche aufzubewahren hat, daß er in eine niedere Dienststellung versetzt oder entlassen wird;
7. beim Volksgericht beantragen, daß der Schuldige aus der Wohnung ausgewiesen wird, falls ein gemeinsames Wohnen mit ihm unmöglich ist, falls er eine Entwendung aus dem Wohnungsfonds vorgenommen oder die Zahlung der Wohnungsmiete hartnäckig verweigert hat;
8. den Schuldigen verpflichten, durch seine Arbeit den verursachten Schaden wiedergutzumachen.

Neben den unter Ziffer 1 bis 7 vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen kann das Kameradschaftsgericht den Schuldigen verpflichten, den durch rechtswidrige Handlungen verursachten Schaden in Höhe bis zu 500 Rubeln zu ersetzen.“

Auf dem Gebiete des Zivilrechts soll den Kameradschaftsgerichten die Behandlung von vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bürgern mit einem Streitwert bis zu 500 Rubeln bzw. — bei Einverständnis beider Parteien — bis zu einem Streitwert von 1000 Rubeln übertragen werden. Ferner soll das Kameradschaftsgericht für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Hausbewohnern wegen der Bezahlung kommunaler Dienstleistungen, der Benutzung von Nebenräumen usw. sowie für Streitigkeiten bei der Teilung und Abfindung aus Bauernhöfen zuständig sein, wenn das Einverständnis beider Parteien im letzteren Fall vorliegt.

Interessant ist die in Art. 17 des Entwurfs der Rahmenverordnung vorgesehene Regelung für die Vollstreckung von Entscheidungen des Kameradschaftsgerichts, die auf Schadensersatz, Geldstrafe oder eine sonstige materielle Strafe lauten. Leistet der Verur-